

14. die Fortbildung, Spezialisierung und Weiterbildung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und der anderen Angehörigen der Intelligenz, die Ausbildung, Fortbildung, Spezialisierung und Weiterbildung der Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe, der leitenden Wirtschafts- und Verwaltungskader und der Lehrkräfte zu sichern, die Berufsbilder zu bestimmen;
15. zu Angelegenheiten der Berufsberechtigungen und Berufstätigkeiten Stellung zu nehmen und Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren zu treffen;
16. die Nomenklatur für diejenigen Tätigkeiten, für deren Besetzung ein Hoch- und Fachschulabschluß vorausgesetzt wird, auszuarbeiten, die Durchführung der Kaderbedarfsplanung zu sichern, auf die Festlegung der Ausbildungskapazitäten und die Zulassung zum Studium Einfluß zu nehmen, den Einsatz der Fachkader zu lenken;
17. bei allen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der sozialen Betreuung die sozialistischen Prinzipien der Sparsamkeit für die Erreichung eines hohen Wirkungsgrades durchzusetzen.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Das Ministerium hat in seiner Leitungstätigkeit die Einheit von Planung und Leitung zu verwirklichen und die Prinzipien des demokratischen Zentralismus durchzusetzen.

(2) Das Ministerium hat sich bei der Durchführung seiner Aufgaben auf die Erfahrungen und die schöpferische Mitwirkung der Angehörigen der medizinischen Intelligenz und anderer Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens zu stützen und ihre aktive bewußte Mitwirkung in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Es hat eng mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Gewerkschaften, dem Deutschen Roten Kreuz, der Volkssolidarität und den anderen Massenorganisationen zusammenzuarbeiten.

(3) Grundsätzliche Entscheidungen und Regelungen des Ministeriums sind die Ergebnisse spezieller Untersuchungen und Beratungen zugrunde zu legen, die gemeinsam mit den Fachorganen der örtlichen Räte, Vertretern der Wissenschaft und Praxis und mit der Bevölkerung durchzuführen sind. Neuregelungen sind im allgemeinen vor ihrer breiten Einführung durch Schaffung von Beispielen praktisch zu erproben.

(4) Für die Leitungstätigkeit und für die Arbeitsweise im Ministerium gilt das Prinzip der persönlichen Verantwortung nach kollektiver Beratung.

(5) Die Unterstützung der Arbeit sowie die Anleitung und Kontrolle der Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Räte erfolgt vor allem durch die operative Tätigkeit von Mitarbeitern des Ministeriums, die unmittelbar an der Lösung bestimmter Aufgaben des Fachorgans teilnehmen und die politische Zielsetzung und den Inhalt der Maßnahmen erläutern.

(6) Das Ministerium hat periodisch mit allen Leitern der Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke einen Erfahrungsaustausch durchzu-

führen, bei dem die jeweiligen Hauptaufgaben und Probleme und ihre Durchführung beraten werden. Erfahrungsaustausch ist gleichfalls mit Leitern und Mitarbeitern von Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie mit Leitern und Mitarbeitern der dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstellten medizinischen Einrichtungen durchzuführen.

(7) Das Ministerium hat periodisch mit den Leitern anderer zentraler Organe, denen Einrichtungen des Gesundheitswesens unterstellt sind, einen Erfahrungsaustausch durchzuführen, bei dem die gemeinsamen Hauptaufgaben und deren Durchführung beraten werden.

(8) Auf der Grundlage dieses Statuts und der Rahmenarbeitsordnung vom 12. April 1956 für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe (GBl. I S. 397) erläßt der Minister die Arbeitsordnung des Ministeriums.

(9) Der Einsatz der Kader und die Arbeitsverteilung werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.*

§ 4

Zentrale Regelungen

(1) Der Minister für Gesundheitswesen erläßt auf der Grundlage der Gesetze der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums sowie zur Durchführung der dem Ministerium obliegenden Aufgaben Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Verfügungen in Fragen, die einer einheitlichen zentralen Regelung bedürfen.

(2) In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Juli 1960 über die weitere Qualifizierung der Arbeit des Staatsapparates ist der Minister berechtigt, den zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen zu erteilen. Er ist nicht berechtigt, diese Befugnis auf seine Stellvertreter oder andere Mitarbeiter des Ministeriums zu übertragen.

(3) Die Staatliche Hygiene-Inspektion des Ministeriums ist weisungsberechtigt im Rahmen der Befugnisse, die ihr durch gesetzliche Bestimmungen übertragen sind.

Leitung des Ministeriums

§ 5

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Einrichtungen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er führt innerhalb seines Bereiches die politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen entsprechend den von der Regierung festgelegten Grundsätzen durch.

(2) Der Minister berät sich mit seinen verantwortlichen Mitarbeitern und entscheidet über alle ihm obliegenden grundsätzlichen Aufgaben der Leitung, Len-